

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

vom 26. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2023)

zum Thema:

Neue Wege in der Radverkehrsplanung

und **Antwort** vom 14. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15979
vom 26. Juni 2023
über Neue Wege in der Radverkehrsplanung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche fachlichen Begründungen haben die Straßenbaulastträger seit Inkrafttreten des Radverkehrsplans gegenüber der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geäußert, um von Qualitätsstandards des Radverkehrsplans abweichen zu können? (Aufstellung der Bedenken nach Bezirken erbeten.)

Frage 2:

Welche Planungen aus welchen Bezirken betrafen die unter 1.) erfragten Abweichungen von Qualitätsstandards des Radverkehrsplans? (Aufstellung der Projekte nach Bezirken erbeten.)

Frage 3:

Wie hat sich die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt bei den jeweiligen Projekten im Hinblick auf positive und negative Prüfergebnisse bzw. ihre Zustimmung und Ablehnung verhalten und wie wurde dies begründet? (Aufstellung nach Projekten und Bezirken sowie nach Begründung erbeten.)

Antwort zu 1 bis 3:

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs nachfolgend zusammen beantwortet:

Grundsätzlich gelten die nach § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) erlassenen ‚Ausführungsvorschriften zu § 7 Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege‘ (AV Geh- und Radwege vom 31.03.2023, in Kraft getreten am 14.04.2023) als Planungsgrundlage für die Straßenbaulastträger des Landes Berlin. Diese Vorschriften berücksichtigen alle übergeordneten Vorgaben, wie zum Beispiel den Radverkehrsplan des Landes Berlin. Erfolgt ein Neu- oder Umbau auf Grundlage dieser Ausführungsvorschriften, ist somit von einer Vereinbarkeit mit übergeordneten Planwerken bzw. Finanzierungsvoraussetzungen auszugehen.

Mit den ‚Ausführungsvorschriften zu § 25 Berliner Mobilitätsgesetz - Bewältigung von Konfliktlagen bei der Umsetzung von Maßnahmen‘ (AV Konfliktbewältigung vom 18.04.2023, in Kraft getreten am 28.04.2023) steht zwar mittlerweile ein standardisiertes Vorgehen für Abwägungsprozesse zur Verfügung, trotzdem lassen sich die fachlichen Abwägungen nicht verallgemeinern und konkrete Planungsfälle nicht schematisch lösen. Obwohl bei Planungen zu Radverkehrsanlagen – solange diese nicht durch Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren einer Genehmigung zugeführt werden – grundsätzlich keine Statistiken zu Abweichungen der Vorgaben eines übergeordneten Planwerks geführt werden, sondern in der Regel der Fokus auf eine verträgliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen gelegt wird, lässt sich festhalten, dass in den meisten Einzelfällen folgende Gründe zum Abweichen von Regemaßen führen:

- nicht ausreichend zur Verfügung stehende Flächen im Straßenquerschnitt/Straßenraum;
- Erhalt vitaler Straßenbäume;
- Vorgaben aus konkurrierenden Planwerken.

Frage 4:

Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 4:

Nein.

Berlin, den 14.07.2023

In Vertretung
Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt